

Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorar- verordnung, HV)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung und Art. 19 des Anwalts-
gesetzes

von der Regierung erlassen am ...

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Parteientschädigung für die Kosten der an-
waltlichen Vertretung in Verfahren vor Gerichten und kantonalen Verwal-
tungsbehörden sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung
und die amtliche Verteidigung. Gegenstand

² Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Im Verhältnis zur Klientschaft bestimmt sich das Honorar der Anwältin
oder der Anwaltes nach der Vereinbarung im konkreten Fall oder nach den
üblichen Ansätzen.

Art. 2

¹ Die urteilende Instanz setzt die Parteientschädigung der obsiegenden
Partei nach Ermessen fest. Parteientschädi-
gung
i. Bemessung

² Sie geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei
für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit

1. der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Inter-
essenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält;
2. der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozess-
führung erforderlich ist;
3. die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehung-
sweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerecht-
fertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat.

Art. 3

¹ Als üblich gilt ein Stundenansatz zwischen 210 und 270 Franken. Die 2. Übliche
Ansätze
Regierung passt den Rahmen periodisch der Teuerung an.

² Als üblich gilt ein einmaliger Interessenwertzuschlag, der in einem ange-
messenen Verhältnis zum Honorar nach Zeitaufwand steht und folgende
Ansätze nicht übersteigt:

Bei einem Interessenwert	Zuschlag			
von Fr. 10 000.– bis	50 000.–	500.–	bis	2 500.–
von Fr. 50 000.– bis	100 000.–	2 500.–	bis	4 000.–

von Fr. 100 000.– bis 500 000.– 4 000.– bis 15 000.–
 von Fr. 500 000.– bis 1 000 000.– 15 000.– bis 20 000.–
 über Fr. 1 000 000.– höchstens 2% des Interessenwerts

³ Der Interessenwert bestimmt sich sinngemäss nach den verfahrensrechtlichen Regeln über den Streitwert.

⁴ Kein beziehungsweise ein reduzierter Interessenwertzuschlag ist üblich:

1. in Verfahren zur Auflösung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften, soweit sich die Klage nicht auf Leistungen bezieht, welche die Ehegatten beziehungsweise die Partner persönlich gegeneinander geltend machen;
2. wenn das Verfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt wird.

Art. 4

3. Verfahren

¹ Die Parteien haben zu Beginn des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann die urteilende Instanz davon absehen, für die Festsetzung der Parteienentschädigung die Anwaltsrechnung beizuziehen.

² Änderungen der Honorarvereinbarung werden in der Regel erst ab ihrer Einreichung bei der urteilenden Instanz anerkannt, und nur dann, wenn sie nicht darauf hinauslaufen, eine Prozesssituation auszunützen.

³ Der Abschluss geheimer Honorarabsprachen neben der eingereichten Honorarvereinbarung ist unzulässig. Verstösse sind der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu melden.¹

Art. 5

Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung

¹ Für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ein Honorar von 180 Franken pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Zuschläge werden keine gewährt. Die Regierung passt den Stundenansatz periodisch der Teuerung an.

² Ergänzend gelten die spezialgesetzlichen Regelungen in der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 6

Honorar für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten

Das Honorar für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten beträgt 75 Prozent des Ansatzes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Art. 7

Übergangsbestimmung

Für ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vor einer Instanz hängiges Verfahren gilt bis zum Abschluss vor dieser Instanz das bisherige Recht.

¹ Vgl. Art. 15 BGFA, SR 935.61

Art. 8

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 24. Oktober 2006 (BR 170.310)

Anhang 1

I. Aufgabenbereiche der Departemente und der Standeskanzlei

4. DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

A. Finanzen

Litera f Spiegelstrich 5 (neu)

- Unentgeltliche Rechtspflege (Stellungnahme in Zivilverfahren, Verpflichtung zur Rückforderung) in verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren

2. Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen vom 16. Dezember 1974 (BR 350.230)

Art. 9

¹ Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung.

² Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

3. Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006 (BR 370.120)

Art. 16 Abs. 2

² Die Entschädigung für die berufsmässige Vertretung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird von der Regierung in Kraft gesetzt.